



Rebbaugenossenschaft Hilterfinger
3652 Hilterfinger

S t a t u t e n

der

Rebbaugenossenschaft

Hilterfinger

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Name, Sitz Unter dem Namen Rebbaugenossenschaft Hilterfingen (nachstehend RGH genannt) besteht im Sinne der Art. 828 bis Art. 926 des Schweizerischen Obligationenrechts auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft mit Sitz in Hilterfingen.

Artikel 2

Zweck Die RGH bezweckt den Betrieb und die Förderung des Rebbaues in der Gemeinde Hilterfingen und angrenzenden Gebieten im Interesse ihrer Mitglieder.

Sie legt grosses Gewicht auf die Produktion eines qualitativ hochstehenden Weines und dessen Nebenprodukte. Die RGH kann mit Weinen und dessen Nebenprodukten Handel betreiben. Ferner kann sie Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Mitgliedschaft Mitglieder der Genossenschaft können nur natürliche oder juristische Personen mit Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in Hilterfingen werden oder Personen, die spezielle Verdienste um den Rebbaubau von Hilterfingen haben.

Erwerb Natürliche und juristische Personen können sich durch schriftliche Beitrittserklärung um die Mitgliedschaft bewerben. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Verwaltung nach Übernahme mindestens eines Anteilscheins. Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitgliedschaft ist weder vererblich (Art. 7) noch frei übertragbar (Art. 10).

Ein abgewiesener Gesuchsteller kann den Entscheid der Verwaltung innert 30 Tagen schriftlich an die Hauptversammlung weiterziehen. Über den Rekurs wird an der nächsten ordentlichen Hauptversammlung endgültig entschieden.

Artikel 4

Verlust Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Artikel 5

Austritt Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Artikel 6

Ausschliessung Mitglieder, welche den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag der Verwaltung durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Mit dem Ausschluss werden die übernommenen Anteilscheine auf Ende des laufenden Geschäftsjahres gemäss (Art. 11) zurückbezahlt.

Artikel 7

Erben Scheidet ein Genossenschafter durch Tod aus, so erlischt seine Mitgliedschaft. Der überlebende Ehegatte bzw. der Überlebende einer eingetragenen Partnerschaft eines verstorbenen

nen Genossenschafters kann die Mitgliedschaft ohne weiteres erwerben. Die sonstigen Erben können die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie eine der in (Art. 3) festgesetzten Bedingungen erfüllen. Andernfalls werden die Anteilscheine gemäss (Art. 11) zurückbezahlt.

Artikel 8

Interessenwahrung Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und sich den Statuten sowie den Beschlüssen und Anordnungen der Genossenschaftsorgane zu fügen.

III. ANTEILSCHEINE, HAFTUNG

Artikel 9

Anteilscheine Jeder Genossenschaftler ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins von Fr. 1'000.-- verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

Artikel 10

Übertragung Anteilscheine können nur nach Genehmigung der Verwaltung auf Dritte übertragen werden. In jedem Fall sind die Bedingungen gemäss (Art. 3) massgebend.

Artikel 11

Rückzahlung Anteilscheine können unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende jedes Geschäftsjahres zur Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere bei Austritt oder Tod eines Genossenschafters. Wird ein Erwerber eines Anteilscheins nicht Mitglied der Genossenschaft, so kann auch die Verwaltung die Mitgliedschaft kündigen.

Die Verwaltung entscheidet über den Wert der zurückzuzahlenden Anteilscheine. Die Berechnung des Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss aller Reserven. Die Rückzahlung darf den einbezahlten Teil des Nominalwertes indessen nicht übersteigen. Allfällige Forderungen der Genossenschaft gegen das austretende Mitglied können verrechnet werden.

Die Verwaltung ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von 3 Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.

Artikel 12

Haftung Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 13

Organe Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird

Artikel 14

Hauptversammlung Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft und hat folgende übertragbare Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidenten, der Mitglieder der Verwaltung und der allfälligen Revisionsstelle;
- Genehmigung der Hauptversammlungsprotokolle;
- Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinnes;
- Entlastung der Verwaltung;
- Genehmigung des Budgets;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen;
- Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliederbeiträgen, welche auf höchstens Fr. 50.-- pro Anteilschein und pro Jahr festgesetzt werden dürfen;
- An- und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften;
- Entscheid über Rekurse bezüglich der von der Verwaltung abgewiesenen Aufnahmegesuche (Art. 3);
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Hauptversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge der Verwaltung;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

Artikel 15

Einberufung Die ordentliche Hauptversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die allfällige Revisionsstelle in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.

Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Genossenschafter.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Mitgliedes. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Berufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Anträge Anträge von Mitgliedern sind der Verwaltung mindestens fünf Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 16

Stimmrecht Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als fünf Genossenschafter vertreten.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Artikel 17

Beschlussfassung Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Fünftel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 18

Leitung, Protokoll Vorsitzender der Hauptversammlung ist der Präsident, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler. Der Sekretär oder ein anderes Mitglied der Verwaltung führt das Protokoll für die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 19

Verwaltung Die Verwaltung besteht aus maximal sieben Mitgliedern, nämlich:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Sekretär
- d) dem Kassier
- e) den Beisitzern
- f) einer Vertretung der Rebbaugenossenschaft Oberhofen

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Hauptversammlung gewählt wird.

Der Präsident und die Mitglieder der Verwaltung werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtsdauer gewählt.

Zeichnungsbe- Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen mit dem Sekretär oder dem Kassier kollektiv
rechtigung zu zweien.

Artikel 20

Sitzungen, Protokoll Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der Verwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 21

Beschlussfassung Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Artikel 22

Befugnisse Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung und deren Vollzug;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Hauptversammlung;
- c) Festlegung der Geschäftspolitik;
- d) Festsetzung der Preise für Wein und gebranntes Wasser;
- e) Festsetzung des Weinverkaufs resp. der Weinkontingentierung;
- f) Anstellung und Besoldung des Rebmeisters und anderer Mitarbeiter;

- g) Finanzkompetenz von Fr. 30'000.-- für Investitionen und Anschaffungen während eines Rechnungsjahres;
- h) Erlass eines Reglements für die Erhebung von Gebühren für bestimmte Verwaltungshandlungen;
- i) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen.

Artikel 23

Revisionsstelle Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Hauptversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt und wenn die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Hauptversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

Artikel 24

Aufgaben Die Revisionsstelle hat die im Gesetz festgesetzten Rechte und Pflichten.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 25

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 26

Reservefonds Soweit ein Reinertrag in anderer Weise als zur Aeufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen, bis dieser einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht (Artikel 860 Abs. 1 OR).

Artikel 27

Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen erfolgen im Thuner Amtsanzeiger, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

Mitteilungen Die Mitteilungen der Genossenschafter an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten sprachlich jeweils nur die männliche Person verwendet. Selbstverständlich sind damit immer auch Personen weiblichen Geschlechts angesprochen.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründung der Genossenschaft am 12. Dezember 2000 angenommen und an der zweiten Gründungsversammlung vom 7. März 2001 (Art. 2) sowie an der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Mai 2008 (Art. 3 und 7) revidiert worden.

Neu wurden die Statuten an der Hauptversammlung vom 9. Mai 2012 (Art. 13, 14, 15, 23 und 24) revidiert und durch das Handelsregister des Kantons Bern beglaubigt.

Hilterfingen, 9. Mai 2012

Der Präsident:



Martin Stähli

Die Sekretärin:



Monika Fischer